



Stellungnahme des Bündnisses „Unser Land schafft Wandel“ (ULSW) zum Entwurf des „Reduktionskonzepts Biodiversitätsgefährdende Stoffe“ des GAI e.V.

Der flächendeckende Einsatz von Pestiziden (chem.-synth. Pflanzenschutzmittel) gilt als eine der wesentlichen Ursachen für den Rückgang der Biodiversität in der Agrarlandschaft¹. Darüber hinaus belasten Pestizidrückstände und der intensive Düngemiteleinsatz, einen Großteil der Grundwasserkörper des Landes, wie das LUNG im Mai 2021 in seinem Zustandsbericht aufführte².

Aufgrund dessen begrüßen wir sehr, dass Landwirte und Landwirtinnen des GAI e.V. und die Stadt Greifswald ihre Verantwortung erkannt und sich zum Ziel gesetzt haben, den Einsatz von „biodiversitätsgefährdenden Stoffen“ zu reduzieren.

Das nun vorliegende Ergebnis jedoch ist inhaltlich nicht nur unambitioniert, auch werden auf dessen Basis seitens des GAI e.V. Forderungen an die Bürgerschaft gestellt, die dazu führen würden, dass konventionell wirtschaftende Landwirte bei der Landvergabe gegenüber anderen bevorzugt werden. Dies widerspricht dem 2019 beschlossenen Vergabeverfahren und dem Prinzip von gleichen Chancen für alle.

---Grundlegende Anmerkungen zum Konzept---

Geringe Ambitionen: Im Kern beinhaltet das „Reduktionskonzept Biodiversitätsgefährdende Stoffe“ des GAI e.V. die Umsetzung von etablierten Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes (IP). Es geht damit nicht über die bereits gesetzlich gültigen und verbindlichen Standards des IPs hinaus.

Die Umsetzung des IP ist in der EU-Richtlinie 2009/128/EG vorgeschrieben und muss seit spätestens 2014 angewendet werden, von allen Landwirten auf allen landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Einhaltung der guten fachlichen Praxis (gfp), zu der auch die Grundsätze des IP gehören, ist in Deutschland im § 3 Abs. 1 PflSchG verbindlich vorgeschrieben³ und wird den Betrieben vom Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei MV seit Jahren nahegelegt⁴. Ab

¹ z.B.: Leopoldina - Nationale Akademie der Wissenschaften (2020): Biodiversität und Management von Agrarlandschaften-Umfassendes Handeln ist jetzt wichtig

² <https://www.youtube.com/watch?v=J8uj9meiic>

³ Der IP ist bereits seit 1987 als Leitbild im Pflanzenschutzgesetz verankert. Seit 2009 gilt der IP auch in der EU als Maßstab des Handelns im Pflanzenschutz (Europäische Pflanzenschutz-Rahmenrichtlinie 2009/128/EG) und seit 2012 ist der IP als verbindlicher Bestandteil der guten fachlichen Praxis im deutschen Pflanzenschutzgesetz festgelegt. In Anhang III der Richtlinie 2009/128/EG sind die acht Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes aufgeführt.

⁴ z.B.: <https://www.isip.de/isip/servlet/isip-de/regionales/mecklenburg-vorpommern/infothek/broschueren>

2021 wird die Umsetzung des IP durch den Pflanzenschutzdienst der Länder in Rahmen der Fachrechtsprüfung überprüft⁵.

Eine flächendeckende Umsetzung des IP in der konventionellen Landwirtschaft ist prinzipiell zu begrüßen, hier gibt es bisher ein Umsetzungs- und Vollzugsdefizit in Deutschland, was bereits zu Kritik durch die Europäische Kommission⁶, das Europäische Parlament⁷ sowie den Europäischen Rechnungshof⁸ führte.

In diesem Kontext stellt das Reduktionskonzept eine gute Unterstützungshilfe für die Betriebe bei der dringend benötigten Einhaltung des IP dar – zusätzlich ist dies jedoch nicht. Im Konzept werden Maßnahmen als progressiv vorgeschlagen, die entweder bereits Teil der guten fachlichen Praxis, im Eigeninteresse der Landwirte oder Teil der Vergabebedingungen der Stadt Greifswald sind. Die Anwendung der Grundsätze des IP ist nicht „premium-konventionell“, wie suggeriert wird, sondern gesetzlicher Standard, der leider in der Praxis noch immer weitestgehend ignoriert wird.

Das Konzept suggeriert eine derartige Hebelwirkung, dass die Verpächterin die angestrebten positiven Veränderungen durch die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln nicht nur auf den städtischen sondern auf der gesamten Betriebsfläche der PächterInnen erhält. Durch den rechtlich verbindlichen Zwang den IP umzusetzen, ist diese Hebelwirkung jedoch fraglich, da dies doch bereits bundesweit einheitlich vorgesehen ist.

Darüber hinaus bietet das Konzept bisher keine verbindlichen Vorschläge der Kontrolle der darin vorgeschlagenen Maßnahmen.

Aushebelung des Vergabeverfahrens: Mittels des Konzeptes und der darauf aufbauenden Beschlussvorlage der Verwaltung wird der Versuch unternommen, das von der Bürgerschaft 2019 beschlossene Vergabeverfahren für landwirtschaftliche Flächen (BV-V/07/0063) auszuhebeln.

Es wird vorgeschlagen, den Pächtern eine Pachtverlängerung ohne Ausschreibung zu garantieren, soweit sie die Kriterien des IP (im Rahmen des Konzeptes) erfüllen, eine Naturschutzberatung in Anspruch genommen haben und ein Naturschutzkonzept vorliegen haben.

Diese kausale Herleitung ist in vielfacher Hinsicht fragwürdig, steht sie doch im Widerspruch zu den 2019, in einem demokratischen Prozess, mühsam erarbeiteten Kompromissen und den von der Bürgerschaft beschlossenen Beschlüssen zu allgemeinen Pachtbedingungen (BV-V/07/0041) sowie den Vergabekriterien (BV-V/07/0063).

Bereits in den Allgemeinen Pachtbedingungen wird in Punkt 3 obligatorisch festgelegt, dass ein „noch zu beschliessendes Konzept zum integrierten Pflanzenschutz“ die Basis jeglicher Verpachtung sein soll. In Punkt 4 der allgemeinen Pachtbedingungen verpflichtet sich die Stadt ein qualifizierte

⁵ <https://www.isip.de/isip/servlet/resource/blob/320978/dbc227ca157f7dbed3f6f53e30b39b18/ergebnisse-und-empfehlungen-zum-integrierten-pflanzenschutz-im-ackerbau-2021-data.pdf>

⁶ EU-Kommission, Bericht über einen Sondierungsbesuch in Deutschland, 6.-15. März 2017, DG(SANTE)/2017-6013 ; EU-Kommission, Bericht über die nationalen Aktionspläne der Mitgliedstaaten und die Fortschritte bei der Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, COM(2017) 587 final.

⁷ Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit über die Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (2017/2284(INI)).

⁸ Europäischer Rechnungshof, Sonderbericht Nr.05/2020 "Nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln: begrenzter Fortschritt bei der Messung und Verringerung von Risiken", verfügbar unter: https://www.nap-pflanzenschutz.de/fileadmin/SITE_MASTER/content/Start-seite/NAP_2013-2__002_.pdf.

Naturschutzberatung zugunsten der Pächter und Pächterinnen zu beauftragen. In Punkt 4 der Vergabekriterien wird die Einhaltung des Reduktionskonzeptes honoriert, da IP umsetzende Betriebe, im Rahmen des Vergabewettbewerbes, gegenüber nicht umsetzenden Betrieben bevorzugt werden können.

Es ist demnach unverständlich warum auf Basis obligater Bedingungen und eines (von 13) Pachtkriterium konventionelle Betriebe prioritär behandelt werden sollen und damit das gesamte Vergabeverfahren „durch die Hintertür“ ausgehebelt werden soll.

Die öffentliche Ausschreibung ist ein essentieller Bestandteil des Verfahrens, u.a. um Existenzgründer*innen und ökologisch wirtschaftenden Betrieben den Zugang zu Flächen zu ermöglichen. Es setzt einen politischen Rahmen für alle Bewerber, es ist ein faires, transparentes und nachvollziehbares Verfahren, welches einen Wettbewerb um die besten Ideen und Konzepte ermöglicht und damit Ambitionen für den maximalen Mehrwert auf Seiten der Landwirtschaftsbetriebe weckt.

Die Abschaffung dieses Kompromisses aus 2019 wäre eine Beschädigung des demokratischen Prozesses und des Anliegens einer Vielzahl von Bürger*innen nach einem ökologisch-sozialen Vergabeverfahren.

---Empfehlungen & Fazit ---

1. Das Reduktionskonzept kann als Handreichung dienen, die Landwirte auf anstehende gesetzliche Maßnahmen und Sanktionen im Vollzug des IP vorzubereiten. Der GAI e.V. kann hier seinem Auftrag und einer beratenden Funktion nachkommen, die PächterInnen der Stadt Greifswald machen sich fit für die Zukunft.
2. Anreize und finanzielle Honorierung des Pestizidverzichts und des ökologischen Landbaus sollten über das noch zu beschließende Konzept für Pachtnachlässe auf städtischen landwirtschaftlich genutzten Pachtflächen (BV-P/07/0180-01) ermöglicht werden.
3. Die Anwendung des 2019 beschlossene Vergabeverfahrens (BV-V/07/0063) muss unangetastet bleiben. Das Vergabeverfahren (BV-V/07/0063) sollte dafür genutzt werden agrarstrukturelle und ökologische Verbesserungen zu erwirken. Der ökologische Landbau sollte dabei besonders gefördert werden.

Kontakt:

Sebastian Schmidt

Tel: 03834/4486181

Mail: sebastian@finc-foundation.org